Präsident v. Carlowitz: Die Deputation giebt uns für §. 256 auf Seite 238 des Hauptberichts (s. vorstehend) eine neue Fassung, und ich frage die Kammer: ob sie unter Ablehnung des Beschlusses der andern Kammer die Fassung des §. 256 annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 257.

In Sachsen steht die persönliche Wechselfähigkeit in der Regel nur Mannspersonen zu, welche das fünf und zwanzigste Jahr des Alters zurückgelegt haben.

Der Hauptbericht zu §. 257 sagt:

In Folge dessen, was bei §. 256 schon angedeutet worden ist, wird die Wechselfähigkeit in Sachsen allen mündigen und dispositionsfähigen Personen zugestanden werden müssen, also auch allen Frauenzimmern, in so fern sie sich überhaupt ohne Beitritt eines Mannes verbindlich machen können, mithin den Eheweibern nur unter Beitritt ihrer Ehemänner. Dieser Satz kann für den ersten Augenblick einigermaaßen auffallen. Es ist aber zu erwägen

1) daß, da das Recht, über einen Wechsel zu disponiren, noch niemals einem überhaupt dispositionsfähigen Menschen abgesprochen worden ist, es auch die Consequenz erfordert, ihm die mit Ausübung dieses Rechts verbundenen und beziehendlich hierdurch erzeugten Verbindlichkeiten, also z. B. die Pflicht des Rembourses eines girirten, aber mit Protest zurückgekommenen Wechsels aufzuerlegen;

2) daß die Wechselfähigkeit im engern Sinne, d. i. die Eigenschaft, vermöge deren sich Jemand wechselmäßig verbindlich machen kann, keineswegs identisch ist mit der Eigenschaft, sich bei Schuldarrest zu verpflichten. Beide sind sehr verschiedene Dinge, ob sie gleich oft mit einander verwechselt worden sind, worin denn auch der hauptsächlichste Grund liegt, weshalb man in den meisten Staaten eine Menge von Personen für unfähig erklärte, Wechsel auszustellen, zu giriren oder zu acceptiren. So sind z. B. erweislichermaaßen die Geistlichen und Schullehrer blos deshalb für wechselunfähig geachtet worden, weil man es für unangemessen hielt, sie dem Wechselarreste auszusetzen. Von dem Wechselarreste aber ist in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe gar nicht die Rede; es braucht daher auch hier auf denselben gar keine Rücksicht genommen zu werden.

Da nun die Herren Regierungscommissarien es zugleich für nothwendig achteten, daß irgend wo im Gesetze eine Definition dessen, was in demselben unter Wechselrecht verstanden werde, zu finden sei, so schlägt die Deputation folgende Fassung vor, welche einer ähnlichen von der jenseitigen Deputation Seite 204 ihres Berichts beantragten nahe kommt, jedoch noch etwas mehr, als jene enthält:

„Allen mündigen und dispositionsfähigen Personen steht die Wechselfähigkeit zu, worunter in diesem Gesetze das Vermögen verstanden wird, wechselmäßige Verbindlichkeiten zur Zahlung oder zum Rembours von Wechseln einzugehen. In wie weit die Execution mittelst Arrestes gegen die Wechselverpflichteten verfügt werden kann, ist in dem Gesetze über den Schuldarrest bestimmt."

Im Nachberichte zu §. 257 wird bemerkt:

Die zweite Kammer ist hier unter Ablehnung des Gutachtens ihrer Deputation zum Entwurfe zurückgekehrt. Die diesseitige Deputation kann aber von ihrem Vorschlage Seite 239 des Hauptberichts (s. vorstehend) keinesfalls abgehen und bemerkt zu dessen Unterstützung noch Folgendes:

Bei der sehr lebhaften Debatte, welche in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand stattgefunden, scheint man häufig die Befähigung, in Bezug auf Wechsel eine Verbindlichkeit übernehmen zu können, verwechselt zu haben mit der Berechtigung, ein wechselmäßiges Forderungsrecht gegen den Schuldner dergestalt geltend zu machen, daß man ihn durch Schuldarrest (Wechselarrest) zu Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit anhalten läßt. Allein es leuchtet ein, daß Beides nicht einerlei ist; denn man kann sehr wohl aus einem Wechsel zur Zahlung verpflichtet sein, ohne doch mit persönlichem Arrest zur Zahlung angehalten werden zu können. Ja in manchen Staaten giebt es gar keinen Wechselarrest, obwohl Wechselgeschäft und Wechselrecht dort in voller Uebung sind. Es würde in vielen Fällen eine große Ungerechtigkeit sein, dem Gläubiger um deswillen nicht zur Zahlung verhelfen zu wollen, weil sein Schuldner eine solche Person ist, die man nicht durch Schuldarrest zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anhalten kann. Es hat z. B. ein Geistlicher oder eine andere Person, gegen welche die Gesetze aus politischen Gründen keinen Schuldarrest vollstrecken lassen wollen, einen Wechsel geerbt, oder in Folge der Bestimmungen des Executionsgesetzes als Zahlung annehmen müssen, oder sonst auf eine zufällige, aber ganz untadelhafte Weise überkommen. Der Wechsel ist auf einen ausländischen Handelsplatz gezogen, und der neue Inhaber weiß nicht, wie er sich damit zu benehmen hat. Er braucht aber Geld und man schlägt ihm vor, denselben an einen Banquier zu verkaufen (zu discontiren). Der Banquier geht darauf ein, zahlt ihm den Betrag des Wechsels nach dem Cours aus und sendet das Papier an den Zahlungsort. Von dort kommt es aber mit Protest zurück. Soll der Banquier nun nicht berechtigt sein, an den Verkäufer des Wechsels den Regreß zu nehmen und sein Geld zurückzufordern, blos weil dieser ein Geistlicher ist? Er muß dies nothwendig thun können, nur daß er gegen seinen Schuldner keinen Arrest ausbringen kann, sondern auf dem gewöhnlichen Proceßwege gegen ihn klagbar werden muß. — Oder man nehme an, daß ein junger Mann, der das ein und zwanzigste, aber noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters erfüllt hat, jenes Geschäft mit dem Banquier gemacht habe. Soll dieser nicht blos vom Wechselarreste, sondern überhaupt von der Verbindlichkeit, das empfangene Geld zu restituiren, frei sein, so stellt sich folgende wunderbare Erscheinung heraus: Als Unmündiger unter ein und zwanzig Jahren war er im Stande, einen Wechsel durch seinen Vormund mit Wirksamkeit dergestalt zu giriren, daß im Falle des Protestes Regreß, obschon nicht unter Anwendung des Wechselarrestes, genommen werden konnte. — Nach erfülltem fünf und zwanzigsten Jahre vermag er dies persönlich, und nun zwar sogar mit der Wirkung zu thun, daß er arretirt werden kann. Als junger Mann zwischen ein und zwanzig und fünf und zwanzig Jahren aber würde er dies weder persönlich, noch durch einen Dritten zu thun fähig sein. Er hätte also zwar das Recht, über den Wechsel zu verfügen und ihn zu verkaufen, Letzteres aber nur unter der Bedingung, daß er für den wirklichen Eingang der Wechselsumme nicht zu stehen brauchte, — mithin unter einer Bedingung, wodurch ihm die Ausübung jenes Rechts so gut wie unmöglich gemacht wird. Zwar ist der Deputation nicht unbekannt, daß man nach bisherigem Rechte bisweilen bezweifelt hat, ob an das Vermögen eines Unmündigen, dessen Vormund in seiner Eigenschaft als solcher einen dem Unmündigen gehörigen Wechsel discontirt habe, im Falle des Regresses ein Anspruch gemacht werden könne. Allein dieser Satz, der eben wiederum nur auf

SLUB
Wir führen Wissen.